



Wg
424



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is very faint and difficult to read.

Second block of handwritten text, appearing as a separate paragraph or section.

Third block of handwritten text, continuing the narrative or list.

Fourth block of handwritten text, showing further details.

Fifth block of handwritten text, possibly a concluding paragraph.

Sixth block of handwritten text, the final legible section on the page.





ält. u. jüng. Linie

[Gräfliche Reuss-Plauische ^{ält. u. jüng. Linie}Verordnungen aus
den Jahren 1756-1846.]

Darzu:

1. Reuss-Plauische Verordnung wegen Bestrafung
des Ehebruchs. 1756.
2. Reuss-Plauische jüng. Linie neue Dispositiones.
1764.
3. Instruktion und Verordnung nach welcher
sich die Amts- u. Gerichts-Schultheissen zu
achten haben. 1765.
4. Gesetzl. Verordnung d. grösser. Sicherstellung
der mit Hypotheken versehenen Forderungen
betr. (1845.)
5. Reuss-Plauische ält. Linie Gesetz, den In-
stanzkonkurrenz betr. (1846.)
6. ~~Handet betr. die Kontributionen zu Ab-
tragung der Kriegs-Schulden. 1764. (43)~~

[Faint, illegible handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Erllor May Sachse
Verordnung

Hebruchs

der Dureten

in der Stadt Götting

am 10. April 1775



Die Stadt Götting, am 10. April 1775



1

Gräfliche Neuß-Plauische
Verordnung
wegen Bestrafung des

Gebruchs
und der Hurerey

in der Herrschafft Schleis

d. d. 21. Apr. 1756.



Woj 424

1913 7 303

Schleis, Gedruckt bey Johann Michael Goderitsch, Hoch-Gräfl. Neuß-
Pl. privil. Hof-Buchdruckers, hinterlassnen Witbe.



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or address, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and includes a coat of arms on the right side.





Herr Heinrich der
Zwölffte, Jüngere

Neuß, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Crannich-
feld, Gera, Schleiß und Lobenstein,
fügen hiermit zu wissen, was maassen wir
zeithero höchst mißfällig vernehmen müssen,
daß die Verbrechen des Ehebruchs und der
(2 Hurerey

Hurerey in Unserer Herrschafft Schleiß sehr
überhand genommen, so daß in vorigen Zei-
ten oft in etlichen Jahren so viele Exempel
solcher Mißethäter nicht vorgekommen, als
bis anhero in manchen einigen Jahre. Ob
wir nun wohl wünschen möchten, daß Unsere
sämmliche Landes-Untertanen sich von der-
gleichen groben Versündigungen durch Göt-
tes ernstes Gebot und angedrohte zeitliche
und ewige Bestrafung, nicht weniger auch
durch die anjeko hin und wieder einbrechende
besondere Vorboten göttlicher weit um sich
greifenden Straf-Gerichte abhalten ließen:
So halten wir doch auch für Unsere obrig-
keitliche Schuldigkeit, diesen überhandneh-
menden Verbrechen durch geschärfte weltliche
Straffen, so viel an Uns ist, zu steuern: Se-
hen und ordnen demnach hiermit folgendes:

I.

Nachdem in der Burggräfl. Pollicen-
Ordnung d. a. 1551. klärlich enthalten, daß
die

die in denen Rechten geordnete Straffe des Schwerdtes an denenjenigen so Ehebruch treiben, und zwar an Ehemännern so wohl als ledigen Manns-Personen, welche dergleichen Unfeuschheit mit andern Eheweibern verüben, vollstrecket und die Eheweiber, welche Ehebruch treiben mit gleicher Straffe belegt werden sollen; hiernächst das untern 20. Mart. 1638. publicirte Mandat wieder die Gotteslästerung und Unzucht, ebenfalls besaget, daß in Ehebruchs-Fällen die zu Recht verordnete Straffe des Schwerdts oder Staup-Besens unmachläßig vollstrecket werden solle: Als hat es dabey, und in denen hierinnen nicht ausgedrückten Fällen dieses Verbrechen und anderer Verunfeuschungen, bey denen gemeinen Kayserlichen Rechten und besonders Kayser Carls des Fünften Heillicher Hals-Gerichts-Ordnung sein unverändertes Bewenden.

2.

Die bis anhero mit einer allzugelinden Straffe belegte gemeine Hurerey, soll künfftig- hin, bis auf weitere Verordnung, an den Mannspersonen mit Zehen Gulden, an den Weibspersonen hingegen mit Sechs Gulden bestraffet werden.

3.

Wenn die Verbrechere solche Straffe nicht aufzubringen vermögen, sollen nach Ermessen Unserer Rätthe und Beamten, sie jeden Gulden mit Zwey Tage Gefängniß, einen Tag um den andern bey Wasser und Brod, oder mit Sechs Tage Hand- Arbeit verbüssen.

4.

Beÿ öffterer Wiederhohlung dieses Delicti aber soll nach Inhalt obigen Mandats d. a. 1638. auf erhöhete Geld- oder Gefäng- niß-

niß= Straffe, Stellung an Pranger, Landes= Verweisung, oder Stauenschlag, nach Gelegenheit der Personen und Umstände, erkannt werden.

5.

Soll, was die Hurerey= Fälle betrifft, die erhöhete Bestrafung derselben von Eintritt künfftigen Jahres an ihren Anfang nehmen, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Unsere Landesherrliche Verordnung, so wohl vorjeko von allen Cankeln Unserer Herrschafft abgelesen, als auch künfftig jedesmal am ersten grossen Fast= Buß= und Bet= Tage auf gleiche Weise wiederhohlet werden.

Befehlen demnach Unsern Rätthen und Beamten, besonders Unsern Stadt= und Land= Gerichten hierdurch gnädigst, sich nach dieser Unserer Willens= Meinung in Erkänntniß der Straffe und sonst zu achten, auch bey
Versen=

Bersendung einiger Acten nach rechtlichen Er-
känntniß diese Verordnung ad acta zu
bringen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen
Unterschrift und bey gedruckten Gräflichen
Signet. Gegeben Schleiß den 21. April.
1756.

L.S.

Heinrich der Zwölffte,
Jüngere Neuß, Graf und
Herr von Plauen.

Wg 424

W 18

ULB Halle

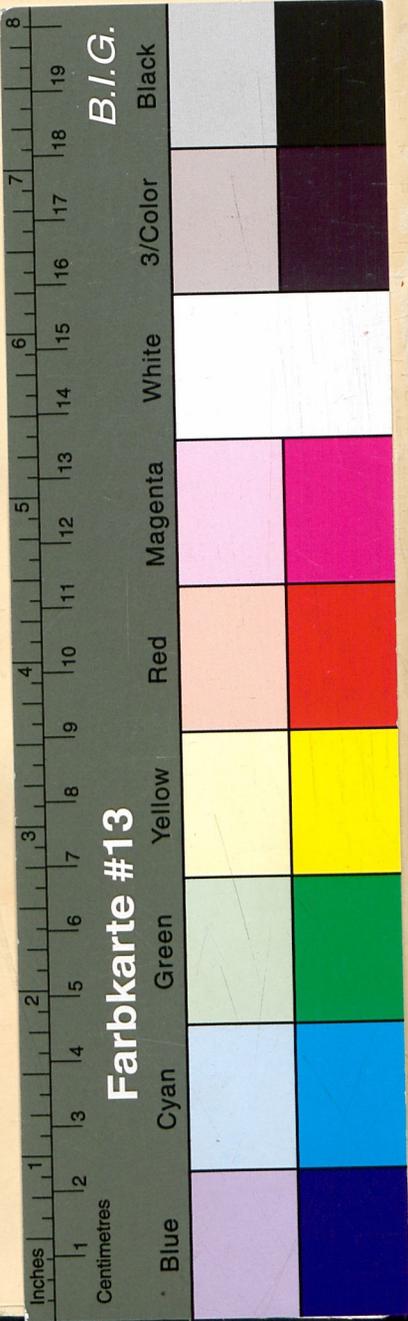
006 835 422

3



TA-OC
neu 1





B.I.G.

Farbkarte #13

Gräfliche Neuf-Plauische
Verordnung
wegen Bestrafung des

Ghebruchs und der Hurerey

in der Herrschafft Schleiß
d. d. 21. Apr. 1756.



Woj 424

1913 2303

Schleiß, Gedruckt bey Johann Michael Goderitsch, Hoch-Gräfl. Neuf-
Pl. privil. Hof-Buchdruckers, hinterlassnen Witbe.